



Systematische Sammlung des Kommunalrechts der Gemeinde Sagogn

Nummer **8500.01**

Titel **Gastwirtschaftsgesetz**

Ausgabe Ausgabe vom 29.11.1999

Revision vom 03.04.1992
Ausgabe vom 21.03.1980

Gültig 01.01.2000

Einleitende Bemerkungen

Aus Gründen der Vereinfachung beziehen sich Personen-, Funktions- und Gewerbeangaben in dieser amtlichen Publikation jeweils auf alle Geschlechter, ausser wenn explizit etwas anderes definiert ist.

Letzte informale Änderung 10.03.2024 durch Thomas Candrian.

Inhalt

I. Allgemeines	3
II. Bewilligungen	3
III. Öffnungszeiten	5
IV. Gebühren	5
V. Strafverfügung, Rechtsmittel	6
VI. Abschliessende Verfügungen	6

I. ALLGEMEINES

In Anwendung des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden (GWG) vom 7. Juni 1998 und dessen Ausführungsbestimmungen der Regierung vom 22. Dezember 1998 erlässt die Gemeinde Sagogn folgendes Gastwirtschaftsgesetz.

Zuständigkeit

Art. 1

¹ Der Gemeindevorstand ist für die Erteilung, die Änderung und den Entzug einer Bewilligung nach GWG zuständig.

Aufsicht

Art. 2

¹ Der Gemeindevorstand überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über das Gastwirtschaftsgewerbe und über den Kleinhandel mit gebrannten Wassern.

II. BEWILLIGUNGEN

Gesuche zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes

Art. 3

¹ Gesuche um Erteilung, einer Bewilligung gemäss Artikel 3 Absatz I GWG sind mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Gastwirtschaftsbetriebes dem Gemeindevorstand einzureichen. In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand diese Frist verkürzen.

² Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- i) Personalien und Adresse der berechtigten Person
- ii) genaue Bezeichnung des Gastwirtschaftsbetriebes
- iii) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe.

³ Dem Gesuch sind beizulegen:

- i) Strafregisterauszug
- ii) Unterschriftliche Bestätigung gemäss Artikel 5 Absatz 3 GWG.

**Gesuche für
Kleinhandel mit
gebrannten Was-
sern****Art. 4**

¹ Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig auf dem amtlichen Formular dem Amt für Wirtschaft und Tourismus des Kantons Graubünden einzureichen.

² Die Formulare sind bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

**Gesuche für
Anlässe und
Veranstaltungen****Art. 5**

¹ Jeder Verein mit Sitz in der Gemeinde hat Anspruch auf zwei Bewilligungen pro Jahr für eigene Unterhaltungsanlässe. Pro Verein und Jahr dürfen höchstens zwei Bewilligungen für öffentliche Anlässe erteilt werden. Ausnahmewilligungen erteilt der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin.

Erteilung**Art. 6**

¹ Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Personen vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

Auflagen**Art. 7**

¹ Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärm- schutz verbunden werden.

**Gültigkeit der
Bewilligung****Art. 8**

¹ Die Bewilligungen zur Führung eines Gastwirtschafts- betriebes und für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen unbefristet. Die Bewilligung erlischt durch:

- a) den Tod oder den Verzicht der Person, welcher die Bewilligung erteilt wurde
- b) die Aufgabe des Betriebes
- c) den Entzug der Bewilligung

III. ÖFFNUNGSZEITEN

Öffnungszeiten**Art. 9**

¹ Die Gastwirtschaftsbetriebe können ihre Öffnungs- und Schliessungszeiten nach eigenem Ermessen festlegen.

² Anlässe auf öffentlichem Grund und Boden werden bis 03.00 Uhr bewilligt.

IV. GEBÜHREN

**Bewilligungs-
gebühren****Art. 10**

¹ Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

- a. für Gastwirtschaftsbetriebe Fr. 250.-
- b. für Kleinhandel mit gebrannten Wassern: gemäss GWG und dessen Ausführungsbestimmungen
- c. für Anlässe und Veranstaltungen: Fr. 50.-- bis Fr. 300.--, wobei jeder Verein mit Sitz in der Gemeinde Anrecht auf 2 gebührenfreie Bewilligungen pro Jahr hat.

² Bei der Festlegung der Gebühren im Einzelfall sind der Verwaltungsaufwand sowie das Interesse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der abgabepflichtigen Person angemessen zu berücksichtigen.

**Besondere Ge-
bühren****Art. 11**

¹ Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe oder Anlässe und Veranstaltungen, wird eine Gebühr von Fr. 50.-- bis Fr. 200.-- erhoben.

V. STRAFVERFÜGUNG, RECHTSMITTEL

Widerhandlungen Art. 12

¹ Widerhandlungen und Übertretungen dieser Bestimmungen sowie des GWG und dessen Ausführungsbestimmungen werden von der zuständigen Gemeindebehörde mit einer Verwarnung oder Busse von Fr. 100.-- bis Fr. 2000.-- geahndete, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundesrechts Anwendung finden.

² Bei Gewinnsucht ist die erkennende Behörde an den Höchstbetrag von Fr. 2000.-- nicht gebunden.

Rekursrecht Art. 13

¹ Gegen Massnahmen und Strafverfügungen des Gemeindevorstandes sowie gegen Verfügungen des zuständigen Departementes kann innert 20 Tagen an das Kantonale Verwaltungsgericht rekuriert werden

VI. ABSCHLIESSENDE VERFÜGUNGEN

Ausführungsbestimmungen Art. 14

¹ Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Inkrafttreten Art. 15

¹ Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Einwohnerversammlung vom 29. November 1999 auf den 1. Januar 2000 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Wirtschaftsgesetz der Gemeinde Sagogn vom 8. April 1980 aufgehoben.

Ausgabe vom Gemeindevorstand genehmigt am	-
Ausgabe von der Gemeindeversammlung genehmigt am	29.11.1999
Ausgabe von der Regierung des Kantons GR genehmigt am	-